



# HESSISCHER LANDTAG

10. 07. 2020

## Kleine Anfrage

**Günter Rudolph (SPD) vom 27.05.2020****Polizeieinsatz im Fanblock von Eintracht Frankfurt****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Nach dem umstrittenen Polizeieinsatz vor dem Europa-League-Spiel von Eintracht Frankfurt gegen Schachtjor Donezk hat das Landgericht (LG) Frankfurt am Main einem Anhänger des hessischen Fußball-Bundesligisten 7.000 € Schmerzensgeld sowie Schadensersatz zugesprochen. Das Gericht gab damit einer Klage gegen das Land Hessen statt (Urt. v. 26. Februar 2020, Az. 2-04 O 289/19).

Der Fußballfan war von Polizeibeamten bei der Partie im Februar vergangenen Jahres in Frankfurt so unglücklich gestoßen worden, dass er bei einem Sturz einen Lendenwirbelbruch erlitten hatte. Das LG Frankfurt hat entschieden, dass die beiden Polizeibeamten gegen ihre Amtspflichten verstoßen haben, als sie den Mann über die Bande stießen. Die für Amtshaftungssachen zuständige Kammer zeigte sich nach Zeugenaussagen, Polizeiberichten und Videoaufnahmen davon überzeugt, dass von dem Eintracht-Anhänger keine Gefahr mehr ausging, als er nach dem Stoß des ersten Beamten an der Bande stand.

Das Land Hessen muss dem Mann neben einem Schadensersatz in niedriger dreistelliger Höhe ein Schmerzensgeld von 7.000 € zahlen. Ein Vergleich war zuvor vom Land Hessen abgelehnt worden. Der Frankfurt-Fan musste wegen seiner Lendenwirbelfraktur sechs Tage im Krankenhaus behandelt werden und war sechs Wochen arbeitsunfähig.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wieso hat das Land den zuvor vom Gericht vorgeschlagenen Vergleich abgelehnt?

Ein konkreter Vergleichsvorschlag wurde weder seitens des Landgerichts Frankfurt am Main noch durch die Gegenseite vorgelegt.

Daher ist es unzutreffend, dass das Land Hessen einen Vergleichsvorschlag abgelehnt habe. Vielmehr hat es in der mündlichen Verhandlung am 22. Januar 2020 die grundsätzliche Einigungsbereitschaft signalisiert.

Frage 2. Hat das Land Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt?

Frage 3. Falls Frage 2 mit ja beantwortet wird: Wann und warum?

Frage 4. Falls Frage 2 mit nein beantwortet wird: Ist die Entscheidung mittlerweile rechtskräftig?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land Hessen hatte gegen die Entscheidung des Landgerichts Frankfurt vom 26. Juni 2020, Az. 2-04 O 289/19, rein vorsorglich fristwährend Berufung mit Schriftsatz vom 26. März 2020 eingelegt. Nach Rücknahme der Berufung durch das Land Hessen mit Schriftsatz vom 15. April 2020 ist die Entscheidung des Landgerichts Frankfurt rechtskräftig geworden.

Wiesbaden, 24. Juni 2020

**Peter Beuth**